

11. Kann eine Gebrauchsmusteranmeldung, wenn der Gegenstand der Anmeldung vorher zur Erteilung eines Patentes angemeldet worden war, als bereits mit der Patentanmeldung erfolgt angesehen werden? Begriff der offenkundigen Benutzung eines Modells.

I. Civilsenat. Ur. v. 11. April 1896 i. S. St. (Bekl.) w. G. (Pl.)  
Rep. I. 95/96.

- I. Landgericht Essen.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

In der Gebrauchsmusterrolle des Kaiserlichen Patentamtes ist für den Beklagten unter Nr. 5827 ein Gebrauchsmuster eingetragen, bestehend aus einer Panzerung der pneumatischen Gummireifen (Gummi-Radreifen), gebildet aus einer Anzahl von Stofflagen, angebracht zwischen dem inneren Schlauche und der äußeren Gummihülle, und dienend zur Vermeidung von Verletzungen des inneren Schlauches beim Überfahren scharfer Gegenstände. — Als Tag der Anmeldung ist der 10. Oktober 1891 eingetragen. Tatsächlich ist die Anmeldung zur Gebrauchsmusterrolle erst am 28. April 1892 erfolgt. Vorher (am 10. Oktober 1891) hatte der Beklagte seine Neuerung zur Erteilung eines Patentes angemeldet. Klägerin verlangt die Löschung des Gebrauchsmusters, indem sie u. a. behauptet, daß das Modell des Beklagten bereits zur Zeit der Anmeldung (am 28. April 1892) im Inlande offenkundig benutzt sei, da Beklagter gleich nach dem 10. Oktober 1891 Reifen mit seiner Neuerung im Inlande in den allgemeinen Handel gebracht und in Fachschriften als Neuheit angekündigt habe.

Vom Landgericht ist die Klage abgewiesen, vom Oberlandesgericht dagegen auf die Berufung der Klägerin der Beklagte dem Klagantrage gemäß verurteilt, und vom Reichsgericht die Revision zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 gilt ein Modell insoweit nicht als neu, als es zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung bereits in öffentlichen Druckschriften beschrieben oder im Inlande offenkundig benutzt ist. Entscheidend für die Frage der Neuheit ist danach, gleichviel welcher Zeitpunkt als Zeit der Anmeldung bei der Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle angegeben ist, die Zeit der erfolgten Anmeldung, und zwar der auf Grund des Gesetzes erfolgten Anmeldung. Darunter kann aber nur eine

solche Anmeldung verstanden werden, die erkennen läßt, daß der Gebrauchsmusterschutz verlangt wird (§ 2 des Gesetzes in Verbindung mit §§ 2, 20 des Patentgesetzes). Eine Patentanmeldung enthält daher, auch wenn das, was angemeldet ist, Gegenstand eines Gebrauchsmusterrechtes sein kann, nicht zugleich eine Anmeldung auf Grund des Gebrauchsmustergesetzes. Die durch die Vordatierung der Anmeldung des Beklagten bethätigte gegenteilige Ansicht des Kaiserlichen Patentamtes läßt außer acht, daß Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht sich in der gesetzlichen Ausgestaltung und namentlich in den zu beschaffenden formellen Voraussetzungen der Rechtsbegründung wesentlich voneinander unterscheiden, und verkennt daher, daß, wer Patentschutz verlangt, nicht nur mehr, sondern etwas anderes verlangt, als Gebrauchsmusterschutz. Sie kann deshalb umsoweniger für richtig gehalten werden, als sie zu der in Hinsicht auf den Beginn der Schutzfrist nicht unbedenklichen Konsequenz führen würde, daß, wenn und so oft eine Gebrauchsmusteranmeldung auf Grund einer vorhergegangenen Patentanmeldung als bereits früher erfolgt angesehen werden könnte, die Anmeldung auch, ohne Rücksicht auf die Frage der Neuheit, als früher erfolgt angesehen werden müßte.

Mit Recht ist demnach das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß es darauf ankomme, ob zur Zeit der am 28. April 1892 erfolgten Anmeldung das Modell des Beklagten im Inlande offenkundig benutzt sei.

Der Begriff der offenkundigen Benutzung ist für das Gebrauchsmustergesetz kein anderer, als für das Patentgesetz.

Vgl. Entsch. des R.G.'s. in Civill. Bd. 33 Nr. 33.

Die Frage ist also, ob am 28. April 1892 das Modell des Beklagten bereits so offenkundig benutzt war, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erschien. Daß dies der Fall gewesen, ist aber nach der ohne Gesetzesverletzung getroffenen tatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichtes nicht zu bezweifeln. Denn festgestellt ist, daß der Beklagte schon bald nach dem 10. October 1891 pneumatische Reifen mit seiner Panzerung unter Anpreisung der letzteren als einer hervorragenden Neuheit im Inlande in den allgemeinen Handel gebracht hat. Damit war für Sachverständige die Möglichkeit gegeben und es ihnen nahegelegt, durch Untersuchung der Herstellungsart der Reifen das Wesen der an-

gekündigten Neuerung zu ergründen und die Neuerung zu benutzen. Ob solche Untersuchungen wirklich vorgenommen worden sind, ist ohne Belang. Der vom Revisionskläger vermischten Feststellung, daß dies geschehen, bedurfte es daher nicht. Überdies aber hat das Berufungsgericht mit Rücksicht darauf, daß die ganze Welt der Fahrradfabrikanten, Händler und Radler mit Aufmerksamkeit jede Änderung an den pneumatischen Reifen verfolge, es für zweifellos erachtet und damit in bedenkenfreier Weise thatsächlich festgestellt, daß das Öffnen der Reifen zwecks Erforschung des Wesens der Neuerung in zahlreichen Fällen vor dem 28. April 1892 erfolgt sei." . . .